

Geschäfte sehr unterbrechen, hindern und aufhalten.

Es ist auch gut, wenn man die Einwohner und sonderlich die jungen Leute aus den nahe gelegenen Ortschaften dem Gränzgeschäfte beywohnen läßt, damit ihnen nicht allein die Landesgränzen bekannt werden, sondern sie auch in vorkommenden Fällen über dieselbe Zeugniß ablegen können.

Die Geometer, welche von den benachbarten Landesherrn oder ihren Regierungen zu dem Gränzberichtigungs-Geschäft ernannt wurden, müssen, wenn sie Unterthanen sind, von den landesherrlichen Abgeordneten ihrer Unterthänigkeitspflicht entlassen, und alsdann mit einem neuen Eyde, getreu zu handeln, belegt werden.

§. 30.

Vorbereitungen zu einer Landesgränz-Regulirung.

Ehe die Gränzzeichen bestimmt werden, sind zuvörderst die Plätze auszumitteln, wohin solche, nach den Grundsätzen der Geometrie, kommen müssen. In ältern Zeiten wurden öfters bey den, ohne Vorwissen und Direction herrschaftlicher Beamten, vorgenommenen Versteinerungen, von den der Geometrie unfundigen An-

gränzern, nach ihrem Gutdünken, Willkühr und Augenmaaß, ohne Zuziehung eines oder mehrerer Geometer, die Plätze angewiesen, und die Steine manchmal sehr unschicklich mitten in den geraden Linien an Orte hingesezt, wohin keine gehörten; hingegen blieben Winkel unbesteint, wo Steine unumgänglich nothwendig waren. Solche unordentliche Absteinungen verursachten mehr Schaden als Nutzen, die Gränzstreitigkeiten wurden daher nicht unterdrückt, sondern vielmehr erzeugt und vermehrt.

Es muß daher bey einer Gränzregulirung die Bestimmung, wo Steine zu sezen sind, lediglich dem verpflichteten Geometer von den Abgeordneten oder Commissaren übertragen werden, und ersterer wird angewiesen, lauter gerade Linien auf der ganzen Gränze genau abzustekken; alle vorkommende Krümmungen in lauter gerade Linien zu zergliedern, die Spitze eines jeden Winkels oder jeden Punct, in welchem zwey gerade Linien zusammen stoßen, anzuzeigen, keinen Winkel unbestimmt und keine Lücke zu lassen; lange gerade Linien mit mehreren Steinen zu besetzen, damit man bequem von einem zum andern sehen könne; nur auf den Ecken oder Winkelspizen Hauptsteine, und zwischen diesen, wo es nöthig ist, Lauser zu sezen u. s. w. Den angränzen Theilen ist es jedoch unbenommen, da-

mit nicht zu viele Winkel und zu kurze Linien entstehen, zuweilen unbeträchtliche Krümmen, mittelst gerader Linien zu durchschneiden, welches von beiderseitigen Geometern so ausgemittelt und abgesteckt werden kann, daß kein Theil dabey verliert; wodurch der Vortheil erzielet wird, daß die geraden Linien desto länger ausfallen, die Zahl der Winkel sich vermindert, viele Gränzsteine gespart und die Kosten verringert werden.

§. 31.

Nachtheile, wenn gemeinschaftliche Wege die Landesgränze bestimmen.

Wenn Landstraßen zc. die Landesgränze machen; so ist es am besten sich dahin zu vergleichen, daß die Hoheitsgränze nur auf einer Seite derselben fortlaufe, indem dadurch viele Weitläufigkeiten verhütet werden: denn wenn z. B. auf solchen Straßen, Raub, Mordthaten, Schlägereyen oder sonstige Frevel geschehen; so hat alsdann nur eine Obrigkeit zu untersuchen und zu richten. Wenn hingegen Wege die gemeinschaftliche Gränze ausmachen; so müssen erst die Nachbarn gegen einander untersuchen, auf welcher Seite die That geschehen, oder wo und wie z. B. der Entleibte liegt, und

was für kostspielige Ceremonien mehr dabei beobachtet werden müssen.

§. 31.

Anzuwendende Vorsicht, wenn die Gränzen in Waldungen oder Gebüschsen fortgehen.

Wo die Gränzen in Wäldern und Gebüschsen gehen, sollte billig überall, von einem Gränzzeichen zum andern, das Holz wenigstens 3 Fuß breit, weggehauen werden, damit von einem Orte zum andern frey fortgesehen, und also die Gränze beständig in einem kenntlichen Zustande erhalten werden könne.

§. 32.

Bestimmung der Gränze, wenn sie durch einen Teich oder Weiher geht.

Wenn die Gränze in die Quer' oder schräg durch einen Teich oder Weiher geht, muß sowohl da, wo die Gränze in den Teich trifft, als wo sie wieder herauskömmt, am Ufer ein starker Stein gesetzt werden. Macht die Gränze im Wasser selbst einen Winkel, so schlägt man in dessen Spitze oder Enden einen kurzen Pfahl

ein, weil ein langer durch das Eis in die Höhe gezogen und leicht verrückt werden kann.

Das Setzen solcher Pfähle oder Säulen an Orten, wo es naß ist, wo Brüche, sumpfige Wiesen, Moore &c. sind, geschieht am füglichsten im Winter, wo alsdann in das Eis oder in das gefrorne Erdreich ein rundes Loch, so dick als die Säule ist, gehauen wird, und dieselbe viel bequemer als in Sommer darin gesetzt werden kann.

§. 33.

Bestimmung der Gränze, wenn sie durch Landgraben oder Landwehre bezeichnet wird.

Wenn die Gränzen durch Landgraben oder Landwehre angegeben werden, so ist zwar nicht nöthig, Gränzsteine zu setzen, sondern es ist hinlänglich, wenn die Breite desselben beschrieben und zugleich bemerkt wird, daß solche die Gränze ausmachen.

Damit jedoch den Landgraben und Landwehren ihre Räumlichkeit gelassen und davon weder von den anstoßenden Privaten, noch von den Angränzern etwas weggenommen werden könne; so ist es, auch der dauerhaften Markung wegen,

zweckdienlich, wenn ein solcher Landgraben zwischen beyden Angränzenden gemeinschaftlich ist.

§. 34.

Größere Sicherung natürlicher Gränzen durch künstliche Gränzzeichen.

Es ist zwar (nach §. 7.) immer gut, Flüsse und Berge zu Landesgränzen zu wählen; allein in solchen Fällen sucht man noch durch Anbringung künstlicher Gränzzeichen, als Steine oder Säulen, die eigentliche Scheidung bestimmter anzugeben. Bey einem gemeinschaftlichen Flusse aber, wo die Mitte desselben nicht wohl bezeichnet werden und eine Versteinerung nicht stattfinden kann, setzt man Gränzzeichen an das Ufer desselben, und bemerkt in der Gränzbeschreibung das Nähere.

§. 35.

Nachteile, wenn man Gränzsteine zu nah' an Bäume setzt.

Bey der Setzung der Gränzsteine ist im Allgemeinen noch zu bemerken, daß man solche nie zu nah' an einen Baum setzen darf, welcher mit der Zeit größer werden wird; denn sonst wird dieser durch seine sich weit ausbreitenden Wur-

zeln und durch die Verdickung seines Stammes, die innern Kennzeichen verrücken und unter einander werfen, auch den Stein selbst aus seiner gehörigen Stellung hinaus drängen, welches in der Folge zu Irrungen und Streitigkeiten leicht Anlaß geben könnte.

§. 36.

Von Steinsetzern oder Untergängern.

An einigen Orten, z. B. im Bayreuthischen, hat man gewisse beeidigte Personen, welche Gränzmesser, Steinsetzer, Landscheider, Märker, Untergänger oder Siebner genannt werden, die alle Gränzsteine selbst setzen, auch die umgefallenen aufrichten und alles, was sonst dabey vorzunehmen ist, verrichten müssen. Dieselben werden dann auch bey Gränzregulirungen gebraucht, und wo dergleichen Leute bestellt sind, darf ohne dieselben, durch jemand anders die Gränze nicht versteint, oder sonst etwas darauf vorgenommen werden.

Im Fall nun bey einer vorzunehmenden Landesgränz-Regulirung bestimmt ist, daß die Steine mit geheimen Unterlagen versehen werden sollen; so haben sich die zur Setzung der Gränzsteine beauftragten Untergänger vorher insgeheim mit einander zu bereden, was für

Zeugen sie gebrauchen wollen, wenn nicht solches schon ebenfalls höhern Orts vorgeschrieben worden; jedoch ist es den Märkern nicht erlaubt, Jemanden, am wenigsten fremden Siebnern, zu eröffnen, was dieserhalb angeordnet worden ist. Sie müssen auch die Zeugen den Marksteinen ohne Beysein anderer Personen beylegen, weshalb auch einige Landesgesetze verordnen, daß, sobald sie die Erde zu graben oder das Lager zu machen anfangen, alle Andre, so dabey gegenwärtig sind, auch sogar die Abgeordneten selbst, sich auf die Seite begeben sollen. *)

*) Bey Setzung neuer Gränzsteine äußert der kluge und rechtsverständige Hausvater, dessen in der Vorrede gedacht ist, wörtlich Folgendes:

„Man legt auch wohl ein Stücklein Geldes in die Grube, dahin der Mark kommen soll, und überläßt es einem Jungen, dafern er es mit dem Munde aufhebt; im Ausheben aber stößt man ihm das Maul leidentlich auf die Erde &c.

Auch schlägt der Autor vor, den jungen Leuten bey dieser Gelegenheit einige Mark-Sprüchlein lernen zu lassen; z. B.

Was ich anseht als Klein gesehn,

Dabey will ich im Alter stehn

Und alle Wahrheit zeigen an,

Wann dieser Stein nicht sprechen kann. u. dgl. m.

Ferner wird S. 348 dieses Werks für gut gehalten, einen jeden Markstein mit einem kleinen Reim oder Verslein zu versehen, wozu daselbst auch einige artige Ideen angegeben sind. — Wenn nun aber auch die Gränz-

Diese Siebner oder Untergänger beschäftigen sich aber keinesweges mit den vorkommenden Messungen und übrigen geometrischen Arbeiten; sondern dieses wird ganz allein von dem Feldmesser verrichtet.

Da jedoch diese Untergänger eigentlich nur zur Setzung der Gränzsteine bey untergeordneten Gränzen bestellt sind; so steht es lediglich in der Landesherrn Willkühr, ob sie sich derselben auch bey der Landesgränze bedienen wollen.

Es versteht sich von selbst, daß, wenn bey einer Gränzregulirung die Steine keine Zeugen erhalten, hingegen aber eine Beschreibung und Charte darüber aufgenommen wird, die ge-

steine nicht mit dergleichen Reim- und Gedächtniß-Sprüchleins versehen werden, wozu vielleicht ein eigener Gränzpoet erfordert würde; so ist es doch immer gut, dieselben äußerlich zu bezeichnen und mit einer Ueberschrift, welche nur aus einzelnen Buchstaben bestehen kann, zu unterscheiden. Dergleichen Ueberschriften dienen zu Merkmalen, was es für Gränzsteine sind; denn öfters werden Steine vorgefunden, und bey der Hebung aus ihren Unterlagen als ächte Gränzsteine anerkannt, aber aus abgehender Aufschrift und Beschreibung weiß man nicht, ob sie Amtsgränzsteine, Dorfmarkunastene, Jagdsteine &c. sind; darüber entstehen Proceffe, und dergleichen Steine entsprechen ihrem Zwecke nicht, die Gränzen gegen alle Streitigkeiten sicher zu stellen, und beweisen nichts, welches geschehen wäre, wenn sie wären mit Ueberschriften versehen worden.

schwornen Steinscher entbehrlich sind, und die Setzung der Steine nur allein nach Anweisung der Geometer geschehen kann.

§. 38.

Notwendigkeit richtiger Gränzbeschreibungen und genauer Gränzharten.

Aus den in §. 23 angeführten Ursachen erhellet, daß weder die äußerlichen noch innerlichen Zeichen an den Gränzsteinen, hinreichend sind, die Gränze für immer hinlänglich zu sichern, und daß die nach allen geometrischen und rechtlichen Grundsätzen bestimmten und versteinten Gränzen manchen Veränderungen, Irrungen und Zweifeln unterworfen seyn können, wenn dieselbe nicht außerdem durch eine richtige Gränzbeschreibung und genaue Gränzharte festgestellt wird. Denn nur durch Gränzbeschreibungen und Grundrisse kann sowohl die Rechttheit eines unbewappneten, von seinen Beylagen entblößten Steins, als auch die Veränderung eines mit seinen Unterlagen anders wohin versetzten Steins, selbst der Platz, wo ein ausgerissenes Gränzzeichen gestanden hat, mit mathematischer Gewißheit unwidersprechlich dargethan werden.

Es sind also da, wo genaue Gränzbeschreibungen und Charten über die Gränzregulirung aufgenommen werden, die Unterlagen bey Setzung der Steine ganz entbehrlich, weil man durch erstere im Stande ist, stets die Rechttheit eines jeden einzelnen Steins oder den Platz dafür mathematisch anzugeben.

Eine richtige Gränzharte nebst einer genauen Gränzbeschreibung sind daher das vorzüglichste Mittel, die Gränze eines Landes zc. sicher zu stellen. Gränzzeichen können leichter von den Angränzern, sowohl mit als ohne Unterlagen, verrückt oder vernichtet werden, als eine ächte und im Archive aufbewahrte Charte und Gränzbeschreibung von denselben verfälscht werden kann.

§. 39.

Worauf bey einer Gränzbeschreibung und Gränzharte zu sehen.

Bei einer Gränzbeschreibung sowohl als Gränzharte ist beständig dahin zu sehen:

- 1) Daß nach solchen die Gränze mit mathematischer Gewißheit und Leichtigkeit unwidersprechlich abgesteckt werden könne, selbst wenn alle Gränzsteine der ganzen Gränze bis auf

zwey Steine am Anfange und Ende einer Linie, verrückt oder ganz verloren wären.

- 2) Daß die Gränzbeschreibung und Chartre einst bey vorfallenden Gränztreitigkeiten zwischen beyden Angränzern, als ein vollkommen beweismwirkendes Instrument entscheide.

Erstereß wird durch Anwendung geometrischer, letztereß aber durch Anwendung rechtlicher und diplomatischer Grundsätze erzielt. Keines von beyden darf außer Acht gelassen, sondern beydes muß mit einander verbunden werden, weil die Beobachtung eines von beyden, ohne das andere nichts nützt.

In den Gränzbeschreibungen älterer Zeiten sind selten weder die rechtserforderlichen Legalitäten beobachtet, noch weniger aber die Grundsätze der Geometrie angewandt; welche Vernachlässigung denn auch zu den vielen Gränztreitigkeiten Anlaß gegeben hat.

§. 40.

Vorthteile einer Gränzchartre, wenn keine genaue Gränzbeschreibung vorhanden.

Es mag aber die Beschreibung einer Gränze noch so fleißig gemacht seyn; so ist dieselbe ohne beygefügte Chartre, oder ohne das angegebene